

44/AB
Bundesministerium vom 23.12.2024 zu 53/J (XXVIII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.786.807

Wien, 16.12.2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 53/J des Abgeordneten Peter Wurm betreffend VKI: Unzulässige Ausschlussklausel der Generali Versicherung AG** wie folgt:

Frage 1:

- *Ist dem BMSGPK bzw. dem Verein für Konsumenteninformation (VKI) bekannt, wie viele Konsumenten von der unzulässigen Ausschlussklausel der Generali Versicherung AG betroffen sind?*

Weder dem BMSGPK noch dem VKI liegen dazu Informationen vor.

Frage 2:

- *Wie werden die betroffenen Konsumenten bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche durch den VKI in weiterer Folge gegen die Generali Versicherung AG unterstützt?*

Ich gehe davon aus, dass sich die Generali Versicherung selbstverständlich an das Urteil halten wird und sich insbesondere nicht mehr auf die erfolgreich angefochtenen Klauseln

berufen wird. Sollte dies dennoch der Fall sein, kann der VKI mittels Unterlassungsexekution vorgehen.

Frage 3:

- Bei welchen anderen einschlägigen österreichischen oder internationalen Versicherungsgesellschaften konnten in der Vergangenheit gleich oder ähnlich lautende Ausschlussklauseln durch den VKI im Auftrag des BMSGPK erfolgreich angefochten werden?

Eine ähnliche Klausel wurde etwa im Verbandsverfahren des VKI gegen die Arag SE Direktion für Österreich (Arag) beanstandet (vgl. OGH 7 Ob 92/23i). Auf der Website www.verbraucherrecht.at informiert der VKI im Übrigen regelmäßig und zeitnahe über Verbandsklagen und Abmahnverfahren

Frage 4:

- Gilt das HG-Urteil gegen die Ausschlussklausel der Generali Versicherung AG auch gegenüber anderen österreichischen oder internationalen Versicherungsgesellschaften und kann dieses durch die Konsumenten direkt durchgesetzt werden?

Das Urteil kann im Fall eines Zuwiderhandelns nur gegenüber der Generali Versicherung AG und nicht gegen andere Anbieter vollstreckt werden. Ich gehe aber davon aus, dass sich in der Praxis auch alle anderen vergleichbaren Anbieter an diese rechtskräftige Entscheidung halten werden, insbesondere auch im Licht der bei der Beantwortung der Frage 3 angeführten Entscheidung des OGH.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

